



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

De
Belgi
Staat
vorbe



24011703

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

09. Jan. 2024

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. **0431 353 060**
Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Sportgemeinschaft Jrashoppers Schönberg**
(abgekürzt) : **JHS**

Rechtsform : **VOG**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Bürgerschaft 34, 4782 St.Vith**

Gegenstand

der Urkunde : Anpassung der Satzung

Am 25. März 2023 ist die Generalversammlung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) „Sportgemeinschaft „Jrashoppers“ Schönberg“, mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Unternehmensnummer 0431.353.060, zusammengetreten.

Zusammensetzung der Versammlung

Anwesend oder vertreten sind 41 Mitglieder: (von 43)

Büro

Die Versammlung wird um 20.00 Uhr eröffnet.

Darlegung

I. Die Versammlung hat als Tagesordnung:

1. Annahme einer gänzlich neuen Satzung einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht in Einklang mit dem Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch.

2. Sitz

II. Wie aus der Mitgliederliste hervorgeht bestehen aktuell 41 Mitglieder, davon 40 stimmberechtigt.

III. Jedes Mitglied über 18 Jahren ist zu einer Stimme berechtigt.

Festlegung der Gültigkeit der Versammlung

Die Versammlung stellt fest, dass sie rechtsgültig gebildet ist und beschlussfähig ist hinsichtlich der Tagesordnung.

Beratung

Die Versammlung behandelt sodann die Tagesordnung und nimmt, nach Beratung, die folgenden Beschlüsse.

Erster Beschluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Die Versammlung beschließt die Statuten gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese den Bestimmungen des neuen Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen.

Die Vereinigung hat die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, mit folgenden Statuten:

SATZUNG DER VoG Sportgemeinschaft „Jrashoppers“ Schönberg

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1

Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen „Sportgemeinschaft „Jrashoppers“ Schönberg VoG“, abgekürzt „SV Schönberg“

Artikel 2

Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Er kann durch Beschluss der Generalversammlung an jeden beliebigen Ort der Deutschsprachigen Gemeinschaft verlegt werden.

Artikel 3

Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Zweck der Vereinigung ist die Organisation und die Förderung von sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen

Sie kann alle Handlungen vollziehen, die zur Förderung im vorgenannten Sinne beitragen.. Wie die Anschaffung von Maschinen und Material zur Pflege und Instandsetzung von Platz und Immobilie. Anschaffung von Sportgeräten (Tornetze, Bälle, Tore, Trikots, ...)

Die Aufgaben der Vereinigung sind ausschließlich gemeinnützig.

Sie verfolgt weder direkt noch indirekt politische Ziele.

Der Verein kann jede Art von Veranstaltungen durchführen, Immobilien erwerben und/oder verwalten, sowie alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt zu ihrer Förderung im vorgenannten Sinn beitragen.

Die Vereinigung kann sich im Rahmen der Ziele ihrer Mitglieder an bestehende Fachverbände und überörtlicher Interessengemeinschaften anschließen.

Artikel 4

Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann jederzeit aufgelöst werden.

KAPITEL II – MITGLIEDER

Artikel 5

Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als drei betragen.

Man unterscheidet:

1. Aktive Mitglieder und Verwaltungsrat;
2. Inaktive Mitglieder;

Die aktiven Mitglieder sind die eigentlichen Träger des Vereins. Sie sind allein voll stimmberechtigt und haben mithin in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Um voll stimmberechtigt zu sein, müssen sie jedoch das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Sie sind verpflichtet:

- a) sich in allen Proben des Vereins pünktlich einzufinden;
- b) allen vom Verwaltungsrat einberufenen Versammlungen beizuwohnen;
- c) an allen Auftritten und Versammlungen des Vereins aktiv teilzunehmen;
- d) die der Vereinigung gehörenden Gegenstände schonend zu behandeln und für die Beschädigung oder den Verlust derselben zu haften.

Die Aktiven Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

- a) Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen;
- b) die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt;

- c) einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt;
- d) an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen;
- e) in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt;
- f) nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden;
- g) die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet;
- h) die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen;
- i) im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen;
- j) aus der Vereinigung auszutreten.

Artikel 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives oder inaktives Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger sein, der das 16. Lebensjahr erreicht hat und bereit ist an der Verwirklichung der Vereinigung mitzuwirken.

Jeder Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Generalversammlung nach, die ihre Entscheidung nicht begründen muss.

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt;

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.

b) durch Ausschluss, wenn

- das Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Mai nicht bezahlt hat und dies auch nach 2 schriftlichen Mahnungen nicht passiert ist.
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung.

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Stimmmehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss von der Generalversammlung angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

Ausgeschiedene Mitglieder, sei es infolge eines freiwilligen Austritts oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie können weder die Rückerstattung eventuell geleisteter Beiträge verlangen noch Kontenabrechnungen, Inventaraufnahmen oder Versiegelungen.

Gleiches gilt im Falle der Rechtsnachfolge eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes in Bezug auf dessen Rechtsnachfolger.

Artikel 8

Mitgliedsbeitrag

Alle aktiven und inaktiven Mitglieder haben außerdem jedes Jahr einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dieser Betrag darf die Höhe von hundert Euro (100 €) nicht übersteigen. Der Beitrag ist zu entrichten zu Händen des Kassensführers der Vereinigung im Monat Januar eines jeden Geschäftsjahres.

Artikel 9

Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig.

Artikel 10

Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Gemäß Gesetz über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsichten, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen, wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:
die Generalversammlung;
der Verwaltungsrat.

Artikel 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Änderung der Satzung;
- b. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates;
- c. die den Verwaltern zu erteilende Entlastung;
- d. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- e. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- f. den Ausschluss eines Mitgliedes;
- g. Umwandlung der Vereinigung;
- h. Aufnahme neuer Mitglieder;
- i. Festlegung der jährlichen Beiträge;
- j. Festlegung der Kassenrevisoren;
- k. Änderung des Sitzes der Vereinigung;
- l. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Jedes Mitglied, ab 18 Jahre, hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuentcheiden.

Artikel 13

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum 30.06., stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief oder Digital vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.

Alle Mitglieder ab 18 Jahre haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied oder ein Dritter nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 14

Verwaltungsrat

Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche Personen sind.

Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für unbestimmte Dauer gewählt.

Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu ernennen.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des ernannten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der ernannte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des ernannten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassensführer.

Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen andere Personen als Berater hinzuziehen.

Artikel 15

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Artikel 16

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsichten, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen, zur Einsicht zur Verfügung.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 17

Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist Dritten gegenüber und vor Gericht rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter, zusammen mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates.

Artikel 18

Tägliche Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsrats nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 19

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß Gesetz über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsichten, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen, geregelt.

Der Verwaltungsrat setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Den Mitgliedern kommt kein Anteil an den Überschüssen zu. Ferner erhalten die Mitglieder weder ihrer Zugehörigkeit noch bei Auflösung derselben irgendwelche Zuwendungen aus den Mitteln oder Vermögens Anteile des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Jahresabschluss muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.

Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung der Verwalter.

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 20

Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretenen Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretenen Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.



Artikel 21 Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung kann die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Artikel 22 Verschiedenes

Die Mitgliedschaft bringt die Unterwerfung unter die gegenwärtigen Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung mit sich.

Das Gesetz vom 23.03.2019 ist für all das maßgebend, was in den vorliegenden Satzungen nicht vorgesehen ist.

Andere Bestimmungen des Protokolls

A. Verwalter

Die Verwalter werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.
Es werden zu Verwaltungsratsmitgliedern gewählt:

- Silvio Keller, Dorfberg 11, 4782 Schönberg
- Fabio Haas, in der Tröt 17, 4782 Schönberg
- Lukas Keller, Habschberg 13, 4782 Schönberg
- Roman Baures, Bürgerschaft 34, 4782 Schönberg
- Lothar breuer, alter Herresbacher Weg 9, 4782 Schönberg
- Manuel Keller, Malmedyer Straße 47/2/1, 4780 St.Vith

Die Generalversammlung hat gewählt:

- als Vorsitzenden: Roman Baures
- als Schriftführer: Fabio Haas
- als Kassenführer: Lothar Breuer

Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder erstreckt sich auf alle Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vertretung der Vereinigung, außer denjenigen, die durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln kollegial, es sei denn, ihnen werden Befugnisse übertragen.

B. Sitz der Vereinigung

Der Sitz ist an folgender Adresse gefestigt: Bürgerschaft 34, 4782 Schönberg

Geschehen zu Schönberg, am 25.03.2023 in zwei Originalen.

Roman Baures für die Sportgemeinschaft „Jrashoppers“ Schönberg, der als Präsident des Vereins fungiert.

Unterschrift